Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. IV-003-2012

Ziffer 5 der Tagesordnung
JA-01-2012

Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 20.03.2012

Dezernat 4
Petra Alger

Bundeskinderschutzgesetz - Aktueller Stand

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Der Bundestag hat am 15.12.2011 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Bundeskinderschutzgesetz angenommen. Abschließend hat der Bundesrat dem Gesetz am 16.12.2011 zugestimmt und zum 1.1.2012 ist es bereits in Kraft getreten.

2. Struktur des Gesetzes

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) ist ein „Artikelgesetz“:

Art. 1:	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Art. 2:	Änderungen im SGB VIII
Art. 3:	Änderungen anderer Gesetze
Art. 4:	Evaluation
Art. 5:	Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Art. 6:	Inkrafttreten

3. Auswirkungen auf die örtliche Ebene

Insbesondere die Einführung des KKG und umfangreiche Änderungen des SGB VIII haben Auswirkungen auf die örtliche Ebene. Betroffen sind neben der öffentlichen Jugendhilfe vor allem auch freie Träger und Verbände.

Derzeit koordinieren Arbeitsgruppen auf Bundes- und Landesebene die Umsetzung des BKischG und wollen Empfehlungen herausgeben.

Auch wenn das Kreisjugendamt in einigen Bereichen, die künftig im Bundeskinderschutzgesetz normiert sind auf einem guten Weg ist und nicht bei Null anfängt, wird die Umsetzung doch eine große Herausforderung, verbunden mit erheblichem Aufwand für die Mitarbeiter des Jugendamtes, aber auch für die freien Träger der Jugendhilfe bis hin zum Ehrenamt.

Das Bundeskinderschutzgesetz war über Jahre stark umstritten. Im Sinne eines gemeinsamen Zieles, den Schutz von Kindern deutlich zu verbessern, gilt es nun, die gesetzlichen Vorgaben sukzessive umzusetzen und in Bund, Ländern und bei den örtlichen Jugendhilfeträgern nach geeigneten Umsetzungsstrategien zu suchen.

4. Finanzierung und Folgekosten

Die Anforderungen werden zu Mehrkosten insbesondere beim Personal in den Jugendämtern führen und sich zum Teil auch auf Entgelte bei freien Trägern niederschlagen. Der Bund hat zugesagt für die Bereiche „Frühe Hilfen“ und „Familienhebammen“ Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Derzeit verhandeln Bund und Länder über die Umsetzung.

Frau Alger berichtet in der Sitzung über wesentliche Eckpunkte des Gesetzes.